

Auguste-Viktoria-Schule Flensburg

Informationsblatt zu auswärtigen Praktika im Rahmen des „schulischen Praktikums“

(Auszug aus den „Rahmenbedingungen für Schülerpraktika in allen Schularten“ des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein – August 2016)

1. Definition „schulisches Praktikum“

Die schulischen Praktika sind verpflichtend und in der Regel regional. Die Schülerinnen und Schüler sollen von den Lehrkräften in der Regel mindestens einmal besucht werden. Zudem muss es in Betrieb und Schule je eine Kontaktperson geben, über die Informationen kurzfristig ausgetauscht werden können und die als verantwortliche Aufsichtspersonen für die Schule fungieren.

Das Betriebspraktikum ist Bestandteil der schulischen Berufs- und Studienorientierung.

Das Wirtschaftspraktikum ist inhaltlich den Fachanforderungen Wirtschaft/Politik zugeordnet und wird bewertet. Deshalb muss die Schule in der Lage sein, den Inhalt des Berichtes nachvollziehen zu können bzw. den Praktikumsbetrieb kennen, um sachgerecht beurteilen zu können.

2. Auswärtige Praktika im Rahmen des „schulischen Praktikums“

Auswärtige Praktika sind Praktika, die für die Schülerinnen und Schüler mit Übernachtungen am Praktikumsort verbunden sind. Ein auswärtiges Praktikum kann eine schulische Veranstaltung sein, sofern die Schule es als solche anerkennt, mitgestaltet und die Betreuung gewährleistet (siehe 1.). Einen Rechtsanspruch auf ein auswärtiges Praktikum als schulische Veranstaltung gibt es nicht.

Bei einem auswärtigen Praktikum sind die „eigenwirtschaftlichen Wege“ nicht versichert, d.h. Wege außerhalb des Praktikums z.B. am Abend oder am Wochenende. Diese gehören zur Freizeit. Die Eltern müssen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und bei Bedarf für eine private Unfallversicherung zu sorgen haben.

2.1. Antrag

Die Schülerin/der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten müssen schriftlich begründen, weshalb ein auswärtiges Praktikum vorteilhafter bzw. lehrreicher als ein regionales ist. Die Eltern sollen eine Einverständniserklärung über die entfernungsbedingt eingeschränkte schulische Betreuung während des Praktikums und über die Übernahme sämtlicher anfallender Kosten (Fahrtkosten, Unterbringung, Zusatzkosten) unterschreiben.

Im Fall des Wirtschaftspraktikums sollen die inhaltlichen Vorteile aus wirtschaftlicher Sicht erklärt werden, da es sich nicht um ein Berufsfindungspraktikum handelt.

2.2. Ablaufplan

Es muss ein Ablaufplan vorgelegt werden, der es der Lehrkraft ermöglicht zu beurteilen, ob das Praktikum qualitativ geeignet ist.

2.3. Ansprechpartner/in im Betrieb

Eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner im Praktikumsbetrieb muss benannt werden, die/der für die Schule auch erreichbar ist. Mit dieser Person muss die Schule tatsächlich Kontakt halten, um ihrer Aufsichts- und Betreuungspflicht nachzukommen. Sinnvoller ist es, vor Ort einen Betrieb als Kooperationspartner oder eine Schule bzw. Betreuungsperson zu haben, die die Betreuung übernimmt. Sollte es sich bei der Betreuung vor Ort um einen Kooperationsbetrieb handeln, kann die Qualität des Platzes bereits in der Kooperationsvereinbarung beschrieben und die Betreuung geregelt werden.

2.4 Auslandspraktikum im Rahmen des „schulischen Praktikums“

Ein Rechtsanspruch auf ein Auslandspraktikum besteht für Schülerinnen und Schüler nicht. Die Schulleitung muss ein solches Praktikum genehmigen. Sollte ein Auslandspraktikum durch die Schulleitung genehmigt werden, ist es ebenfalls eine schulische Veranstaltung und die Punkte 2. bis 2.3 gelten. Die Schülerin bzw. der Schüler muss nicht durch eine Lehrkraft besucht werden, aber der „Arm der Schule muss reichen“. Die Schule muss daher den Praktikumsbetrieb und die Rahmenbedingungen vor der Genehmigung grundsätzlich geprüft haben und - auch während des Praktikums - einen regelmäßigen Kontakt zu einem festen Ansprechpartner/einer Ansprechpartnerin im Betrieb sicherstellen.

(Ende des Auszuges)